



Bezug von Pensionskassengeldern

1. Grundsätze

Gemäss Art 4 Abs. b der Statuten der Genossenschaft Zukunftswohnen müssen alle ein Genossenschaftsobjekt mietenden Mitglieder über den Pflichtanteil von Fr. 1000.-- /Person hinaus zusätzliche Mittel in der Höhe einer Jahresmiete aufbringen. Diese werden in Form von Darlehen der Genossenschaft zur Verfügung gestellt. erbracht werden. Die Verzinsung der Darlehen ist in den Darlehenskonditionen geregelt.

Anteilschein und Darlehen in der Höhe von Fr. 1000.— pro Zimmer sind aus eigenen Mitteln (keine Vorsorgegelder) zu finanzieren. Diese Mittel können zur Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft verwendet werden.

Der restliche Betrag kann aus Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziert werden. Diese Mittel dürfen nicht mit Forderungen der Genossenschaft verrechnet werden.

2. Informationen

Es ist Sache des Versicherten Mitgliedes, sich bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezuges zu informieren. Insbesondere soll es die zulässige Höhe der Kapitaleistung, das Ausmass der dadurch verursachten Rentenkürzung und die Besteuerung der Kapitaleistungen abklären.

3. Gesuch

Ein Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage der folgenden Unterlagen:

- Statuten der Genossenschaft Zukunftswohnen 2. Lebenshälfte
- vorliegendes Reglement
- Höhe der aufzubringenden Mitteln (Anteile, Darlehensvertrag)
- Mietvertrag

Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der Ehepartner/die Ehepartnerin das Gesuch mitunterzeichnen.

4. Hinterlegung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Genossenschaft Zukunftswohnen 2. Lebenshälfte überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 ABs. 3 WEFV).

5. Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrages müssen die einbezahlten Vorsorgegelder entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft, bei der das ausgeschiedene Mitglied eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder einer Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden.

Die Veraltungsstelle der Genossenschaft Zukunftswohnen 2. Lebenshälfte informiert die Betreffende Vorsorgeeinrichtung über die Kündigung des Mietverhältnisses.

Beschlossen vom Vorstand der Genossenschaft Zukunftswohnen 2. Lebenshälfte am 1. September 2005.